

Bauverordnung

Änderung vom 11.02.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **705.100**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 67 Absatz 1 des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG);

eingesehen Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 15. Dezember 2016;

auf Antrag des für die Raumentwicklung zuständigen Departements,

verordnet:

I.

Der Erlass Bauverordnung (BauV) vom 22.03.2017¹⁾ (Stand 01.06.2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [705.100](#)

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
 eingesehen Artikel 67 Absatz 1 des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG);
 eingesehen Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 15. Dezember 2016;
 auf Antrag des für die Raumentwicklung zuständigen Departements,
 verordnet:²⁾

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Das Gesuch um Auskunft und Vorentscheid ist nach denselben Modalitäten einzureichen wie das Baugesuch.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Baugesuch - Form - Informatikplattform (Überschrift geändert)

¹ Für alle Dossiers in der Zuständigkeit der KBK oder einer Gemeinde, die nicht auf die Benutzung der Informatikplattform (nachstehend: Plattform) verzichtet, ist das Baugesuch auf der Plattform einzureichen. In Papierform eingereichte Dossiers werden von der zuständigen Behörde digitalisiert.

² Die Validierung des Baugesuchs und der Unterlagen auf der Plattform ersetzt die persönliche Unterschrift.

³ Für die Eingabe des Baugesuchs ist das auf der Plattform vorhandene Gesuchsformular zu verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Gesuchsteller oder einem Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer validiert werden. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung insbesondere die Regeln des Zivilrechts.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

⁴ Dem auf der Plattform eingereichten Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) (neu) der Situationsplan;
- b) (neu) die projektspezifischen Pläne und Unterlagen;

²⁾ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

- c) (neu) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug, sofern erforderlich mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Art. 24a (neu)

Baugesuch - Form - Papierform

¹ Baugesuche in der Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, sind dieser in Form eines im Format A4 geordneten Baudossiers einzureichen.

² Es ist das amtliche, bei den Gemeinden zu beziehende Gesuchsformular zu verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Gesuchsteller oder einem Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnet sein. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung insbesondere die Regeln des Zivilrechts.

³ Dem in Papierform eingereichten Gesuch sind die folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung beizulegen:

- a) der Situationsplan;
- b) die projektspezifischen Pläne und Unterlagen;
- c) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug, sofern erforderlich mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
- d) ein topographischer Kartenabschnitt im Massstab 1:25'000, auf dem der Projektstandort mit einem roten Kreuz eingezeichnet ist.

Art. 24b (neu)

Baugesuch - Form - Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten sowohl für auf der Plattform als auch für in Papierform eingereichte Gesuche.

² Beim Wiederaufbau, Umbau und bei der Änderung bestehender Bauten oder Anlagen sind im Rahmen der Verfügbarkeit Kopien der früher erteilten Bewilligungen beizulegen.

³ Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann die zuständige Baubewilligungsbehörde von den formalen Vorschriften für das Baugesuch abweichen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist ohne weiteres erkennbar, dass ein Bauvorhaben nach den öffentlichen Bauvorschriften nicht oder nur mit einer Ausnahme, welche nicht beantragt wurde, bewilligt werden kann, so macht die zuständige Behörde den Geschwister oder seinen Vertreter spätestens innert 30 Tagen auf diesen Mangel aufmerksam.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die KBK lässt der Gemeinde das Baubewilligungsgesuch und die zugehörigen Unterlagen über die Plattform zukommen, damit das Dossier durch die interessierten Personen konsultiert werden und der Sicherheitsbeauftragte das Projekt prüfen kann.

² Spätestens 30 Tage nach Beendigung der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat das Dossier mit seiner Vormeinung sowie den übrigen auszufüllenden Formularen, wie die Formulare, die durch den Sicherheitsbeauftragten zu validieren sind, auf der Plattform einzugeben.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 4** (geändert)

¹ Entspricht das Bauvorhaben den Bauvorschriften, deren Anwendung der Gemeinde obliegt, so kann diese das Gesuch dem KBS übermitteln, welches das Bauvorhaben den zuständigen kantonalen Dienststellen zur Vormeinung unterbreitet. Die Übermittlung des Dossiers erfolgt über die Plattform.

² Baugesuche für Projekte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend der Anhörung einer kantonalen Fachdienststelle bedürfen, sind dem KBS über die Plattform zu überweisen. Daraufhin konsultiert das KBS ausschliesslich die zwingend anzuhörenden kantonalen Organe. Der Gemeinde steht es frei, weitere Vormeinungen der kantonalen Dienststellen einzuzufordern.

³ Die begründeten Vormeinungen der kantonalen Dienststellen, die sich auf die Anwendung von zwingenden spezialgesetzlichen Vorschriften beziehen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich stützen, enthalten.

⁴ Im Vernehmlassungsfall teilt das KBS dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Bauakten das Ergebnis der Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen mit. Muss diese Frist aus zwingenden Gründen verlängert werden, sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe über diese Fristverlängerung zu benachrichtigen.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Eröffnung – auf der Plattform (Überschrift geändert)

¹ Der Entscheid der KBK oder des Gemeinderats einer Gemeinde, welche die Plattform benutzt, wird auf der Plattform eingegeben, zusammen mit dem Baugesuchsformular und den genehmigten Plänen. Der Gesuchsteller oder sein Vertreter sowie die Einsprecher werden benachrichtigt, dass der Entscheid zusammen mit den bewilligten Plänen auf der Plattform zur Verfügung steht. Bei Entscheiden in kommunaler Zuständigkeit wird auch das KBS benachrichtigt.

² Einem Gesuchsteller oder dessen Vertreter sowie den Einsprechern, die keinen Zugang zur Plattform haben, wird der Entscheid schriftlich eröffnet. Der Baubewilligung an den Gesuchsteller oder seinen Vertreter werden ein Exemplar des Baugesuchsformulars sowie die genehmigten Pläne beigelegt.

³ Als Eröffnungszeitpunkt gilt der Moment, in dem der Entscheid nach der behördlichen Benachrichtigung auf der Plattform eingesehen wird.

⁴ Ein Entscheid, der auf der Plattform nicht eingesehen wird, gilt spätestens 7 Tage nach der behördlichen Benachrichtigung als eröffnet.

⁵ Die Modalitäten der Benachrichtigung werden vom Staatsrat im Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung festgelegt.

Art. 39a (neu)

Eröffnung – schriftlich

¹ Der Entscheid des Gemeinderats einer Gemeinde, welche auf die Benutzung der Plattform verzichtet, wird dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter sowie den Einsprechern schriftlich eröffnet. Der Baubewilligung an den Gesuchsteller oder seinen Vertreter werden ein Exemplar des Baugesuchsformulars sowie die vom Gemeinderat genehmigten Pläne beigelegt.

² Die Übermittlung des Entscheids, zusammen mit dem Baugesuchsformular sowie den genehmigten Plänen, an das KBS erfolgt über die Plattform.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom 11. Februar 2021

Art. T2-1 (neu)

¹ Die Modalitäten des bisherigen Artikels 33 für die Übermittlung von Dossiers und Unterlagen bleiben anwendbar bis zur Feststellung der Funktionsfähigkeit der Plattform beim KBS durch den Staatsrat.

² Die Modalitäten des bisherigen Artikels 36 für die Übermittlung von Dossiers und Unterlagen bleiben anwendbar bis zur Feststellung der Funktionsfähigkeit der Plattform in einer Gemeinde durch den Staatsrat. Diese Übergangsphase darf aber ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen nicht länger als 3 Jahre dauern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegende Ordnungsänderung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 11. Februar 2021

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾ Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 12. Februar 2021.